

Leben und Werk Kôichi Miyazawas aus deutscher und internationaler Sicht

Hans-Heiner Kühne

I. DIE VORGESCHICHTE

Als junger Assistenz-Professor durfte ich im Juli 1972 für meine damalige Fakultät, die Recht- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes, für ein knappes Jahr als Gastprofessor an die Keio Universität in Tokyo fahren. Dies durchaus nicht wegen meiner Kenntnisse über oder Beziehungen zu Japan, sondern einzig und allein deshalb, weil die Fakultät seit längerem einen Professorenaustausch mit der Juristischen Fakultät der Keio Universität verabredet hatte, der aber bislang nur von japanischer Seite eingelöst worden war. Es wäre nun sehr unhöflich gewesen, nicht endlich auch einen deutschen Kollegen zu schicken. Dies schien aber schwieriger zu sein, als man auf den ersten Blick annehmen konnte. Japan war noch *terra incognita*, die Sprachbarriere schien unüberwindbar zu sein, und die kulturellen Unterschiede ließen völlig Unvorhersehbares befürchten. Schließlich und letztlich war der Weg auch kompliziert und lang. Mindestens zweimal musste das Flugzeug gewechselt werden, um nach Tokyo zu gelangen. Für einen wohlbestallten Ordinarius des Rechts also hinreichende Gründe einen solchen Aufenthalt zu vermeiden.

So beruhte die Entscheidung des Professoriums, mich nach Tokyo zu entsenden, denn auch auf der Überlegung, dass man zunächst einen jungen, unverheirateten und abenteuerlustigen Kollegen schicken sollte. Käme der dann lebend zurück, könne man ja weiter sehen. Folglich fiel die Entscheidung auf mich, der von alledem zunächst keine Ahnung hatte. Natürlich überlegte ich keinen Augenblick und sagte zu. Zwar war mir die Gefahr bewusst, dass ich zu einer Zeit, in der die Kommunikation mithilfe des Faxes noch nicht erfunden war und interkontinentale Telephonverbindungen schwierig und teuer waren, in einem derart fernen Lande den Kontakt zur deutschen Rechtswissenschaft nicht mehr so intensiv würde pflegen können, wie das meine Karriereplanung eigentlich erforderte, aber das Risiko war ich bereit einzugehen. Die Ernennung zum Assistenz-Professor erfolgte dann unmittelbar vor der Abreise!

So wurde ich dann im Sommer 1972 in Tokyo am Flughafen Haneda von einem japanischen Kollegen, Herrn Kaneko, abgeholt, der mir gleich beim Abendessen so viel detaillierte Fragen zum deutschen Strafrecht und Zivilrecht stellte, dass mir die Entfernung zur deutschen *alma mater* gar nicht mehr so groß erschien. Danach fuhr er mich zum Hause der Miyazawas in Denenchôfu. Dort begrüßte mich ein mir ebenfalls unbe-

kannter aber überaus freundlicher Kollege wie einen alten Freund. Es war schon immer Kôichi Miyazawas uneitle Freundlichkeit, die die Menschen für ihn eingenommen hatte. Obwohl schon damals national wie international berühmt, empfing Kôichi mich wie einen etablierten Kollegen. In einem weiteren kurzen Gespräch über das deutsche Strafrecht wurde mir dann endgültig klar, dass ich hier den Anschluss an das deutsche Recht nicht verlieren würde, ein Eindruck, der sich nach dem Besuch der Bibliothek der Juristischen Fakultät auf dem Mita Campus aufs Deutlichste bestätigte.

Kôichi bot mir in dem von seinen Schwiegereltern und seiner Familie bewohnten Dreifamilienhaus eine Wohnung an, aus der sein Bruder gerade ausgezogen war. Gern nahm ich das freundliche Angebot an. Erst als ich mehrfach auf meine feudale Wohnadresse von Japanern angesprochen worden war, ging mir auf, dass ich in einer für japanische Verhältnisse unendlich großen und zudem luxuriösen Wohnung in allerbesten Lage von Tokyo gelandet war. Der von Kôichi dafür verlangte Mietpreis war angesichts dessen nicht einmal symbolisch zu nennen.

Kôichi nahm mich von nun an auf viele Veranstaltungen in Tokyo oder sonst in Japan mit und führte mich sowohl in das japanische Recht wie auch in die japanische Kultur ein. Meine damals noch bestehende Aversion gegen Fisch berücksichtigte er, indem er mich regelmäßig in die damals noch recht seltenen Fleischrestaurants einlud – seine gerade begonnene und von seiner Frau energisch eingeforderte Diät musste demgegenüber zurückstehen, was ihn ganz offensichtlich nicht sehr belastete.

Auf diese überaus angenehme Weise bot mir Kôichi die Möglichkeit in einem wissenschaftlich wie persönlich freundlichen Ambiente die ersten Schritte als jung-professoraler Wissenschaftler zu machen. Das war der Beginn nicht nur einer lebenslangen Freundschaft, sondern auch einer lebenslangen engen wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

II. KÔICHI MIYAZAWAS WISSENSCHAFTLICHE UND POLITISCHE BEDEUTUNG

1. *In Bezug auf Deutschland*

Zwar sind in den Rechtswissenschaften die Beziehungen zwischen Deutschland und Japan seit der *Meiji*-Epoche notorisch ebenso intensiv wie gut. Allerdings ist hierbei ebenso festzuhalten, dass der Fluss der Informationen fast ausschließlich von Deutschland nach Japan gerichtet war. Nur über gelegentliche japanisch-deutsche rechtsvergleichende Dissertationen gerieten wenige Informationen über einige Details der japanischen Rezeption deutschen Rechts zu uns. Miyazawa war nun der erste, der ausführlich und systematisch auf Deutsch über diesen Prozess berichtete. Seine überragenden Sprachkenntnisse machten es ihm möglich, nicht nur beschreibend, sondern durchaus analytisch und kritisch über das japanische Strafrecht wie auch über die deutsche Strafrechts-

dogmatik zu schreiben. Auf diese Weise konnte die deutsche Strafrechtswissenschaft erstmals in einen echten Dialog mit der japanischen Strafrechtswissenschaft eintreten.

Ausdruck dieser Arbeit sind nicht nur vielfältige Veröffentlichungen in monographischer Form oder als Artikel in bedeutenden Fachzeitschriften¹, sondern auch die Gründung einer deutsch-japanischen Strafrechtslehrertagung, die immerhin drei Mal recht erfolgreich getagt hat. Dass er dabei Mitglied und regelmäßiger Teilnehmer der deutschen Strafrechtslehrertagung war, ist demgegenüber geradezu selbstverständlich gewesen.

Sein in 20 Auflagen erschienenes Werk zur Biographie und Bibliographie deutscher Strafrechtslehrer war eigentlich zur Information der japanischen Kollegen gedacht. Vielen deutschen Strafrechtslehrern, insbesondere den jungen, diente das Werk aber in der vor-elektronischen Zeit dazu, sich wesentliche Informationen über die Kollegen zu verschaffen, mit denen man keine engeren wissenschaftlichen oder persönlichen Kontakte hatte. Ich selbst habe häufig im „Miyazawa“ nachgeschlagen, um mich im Kreise der Kollegen orientieren zu können, und weiß, dass viele andere dies ebenso gehandhabt haben.

Die intensive Beschäftigung mit dem deutschen Recht hat Miyazawa in seiner Art, zu argumentieren und schreiben, stark geprägt. Seine klare Gedankenführung, die auch in den japanischen Texten deutlich wurde, erregten in Japan, dem Land dessen Sprache vor allem für die Pflege sozialer Beziehungen, kaum aber das Austragen streitiger Fragen geeignet ist, nicht unerhebliches Aufsehen sowohl in Kreisen der Wissenschaft als auch in der Öffentlichkeit, in der er häufig durch Beiträge in Zeitungen und im Fernsehen auftrat.

Über Miyazawas Wirken in der DJJV hat Jan Grotheer bereits berichtet.

2. *Die internationale Bedeutung*

Miyazawa war nicht nur Strafrechtler, sondern auch Kriminologe. Schon in den späten 60er Jahren des letzten Jahrhunderts hatte er ein kriminologisches Institut an der Keio-Universität gegründet, in Zeiten, in denen dem modernen Konzept der Kriminologie an juristischen Fakultäten in Japan wie auch in Europa noch mit größtem Misstrauen begegnet wurde. Besonders bemerkenswert war in diesem Zusammenhang zweierlei.

Zum einen sah Miyazawa sogleich die Notwendigkeit eines empirischen Ansatzes, der es erst möglich machte, wissenschaftlich sinnvolle und für die Praxis relevante Informationen zu erlangen. Schon früh wurden daher empirische kriminologische Studien im Institut erstellt. In Deutschland wie auch im restlichen Europa tobte zu dieser Zeit der Streit zwischen den etablierten und bestenfalls kriminalistisch tätigen Kriminologen und den sog. „jungen Kriminologen“, die die Chance einer neuen Kriminologie vor

¹ Vgl. hierzu etwa das Verzeichnis in: H.-H. KÜHNE (Hrsg.), Festschrift für Kôichi Miyazawa – Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, (Baden-Baden 1995) 685 ff.

allem in der Rezeption der aus Soziologie und Psychologie angloamerikanischer Provenienz stammenden empirischen Methodologie sahen.

Die zweite Besonderheit bestand darin, dass Miyazawa schon zu Anfang seiner kriminologischen Arbeit dem Opfer von Straftaten eine besondere Bedeutung zumaß. So in der frühen Studie über die Opfer von Heiratsschwindel. Er berief sich dabei auf die frühen Arbeiten von v. Hentig und Benjamin Mendelssohn, die freilich in der damaligen kriminologischen Diskussion gleichsam verschollen waren und erst wieder nach 1973, dem Jahr des ersten internationalen Symposiums für Viktimologie, in ihrer Bedeutung weltweit erkannt und gewürdigt werden sollten. Es mutete daher eigentümlich an, dass auf diesem Symposium in Jerusalem einerseits ebenso eitle wie emotionale Kämpfe um die Urheberschaft der Viktimologie als Wissenschaft und ihren Begriff entbrannten und andererseits Miyazawa zum Erstaunen des internationalen Fachpublikums über seine vielfältigen viktimologischen Studien berichtete, die lange vor diesem Streit entstanden waren. Natürlich lag es ihm fern, in den Wettstreit der Eitelkeiten mit einzutreten. Er betrachtete ihn vielmehr von außerhalb mit einer gewissen Verwunderung, die er privat mit leichtem Spott kommentierte.

Als es jedoch um die Gründung einer „World Society of Victimology“ ging, einer zentral von Hans-Joachim Schneider betriebenen Idee, sah Miyazawa die Bedeutung einer solchen Organisation für die Erweiterung des kriminologischen Diskurses und förderte sie. Nur konsequent war es dann, dass er nicht nur viele Veranstaltungen dieser Gesellschaft fachlich und finanziell unterstützte, sondern auch von 1979 bis 1989 erst als Vizepräsident, dann als Präsident der Gesellschaft diente und den 4. Viktimologischen Weltkongress in Tokyo organisierte. Die alljährlichen internationalen viktimologischen Seminare in Dubrovnik wurden vor allem in den 80er Jahren von Miyazawa häufig besucht und unterstützt.

In Japan gründete er die Japanische Viktimologische Gesellschaft, der er seit 1990 bis zum Ende seiner fachlichen Arbeit als Präsident vorstand. Auch die Gründung der Südkoreanischen Viktimologischen Gesellschaft veranlasste und förderte er zusammen mit seinem Freund und Weggefährten Kun Sik Min.

Immer wusste Miyazawa, dass trotz aller diesbezüglichen Kontroversen die Viktimologie zur Kriminologie gehört. Lediglich im Rahmen eines wissenschaftlichen Nachholbedarfs hielt er die gesonderten, allein der Viktimologie verpflichteten Organisationen für hilfreich. Seine Verbindung zur Mutterwissenschaft, der Kriminologie also, wurde dadurch – anders als bei vielen Viktimologen aus dem angelsächsischen Bereich – in keiner Weise reduziert. Das belegen nicht nur seine Publikationen, sondern auch die Tatsache, das er von 1988 bis 1991 Präsident der „World Society of Criminology“ war.

3. Die Bedeutung Miyazawas in den asiatischen Ländern

In Japan war Miyazawa nicht nur derjenige, der die Kriminologie in die internationale Moderne geführt hat. Er war vor allem auch ein Strafrechtler, der die Dogmatik des

japanischen Strafrechts durch scharfe Analysen bereicherte und sich intensiv mit der frühen (chinesischen) Geschichte wie auch der späteren (deutschen) Geschichte des japanischen Strafrechts auseinandersetzte. Herr Kollege Ida hat darüber bereits berichtet.

Von großer rechtspolitischer Bedeutung war Miyazawas Kooperation mit Südkorea. Er war der erste, der mit seinem Freund und Kollegen Kun Sik Min die politische Eiszeit zwischen den beiden Ländern durchbrach und auf der Basis einer gemeinsamen deutschrechtlichen Strafrechtstradition eine Kooperation zwischen den jeweiligen Staatsanwaltschaften begründete. Seit gut zwanzig Jahren floriert diese Zusammenarbeit aufs Erfreulichste. Wechselseitige Besuche unter der Leitung der beiden Vorkämpfer fanden in all diesen Jahren ohne Rücksicht auf die wechselnden politischen Befindlichkeiten zwischen den beiden Ländern statt. Die so etablierten besten Beziehungen sind so stark geworden, dass die Hoffnung auf eine Weiterführung auch nach dem Tode Miyazawas begründet erscheint. Ich will es in diesem Zusammenhang nicht versäumen, den Wunsch nach einer Fortführung dieser schönen Kontakte vor allem auch meinem Freund und Kollegen Makoto Ida ans Herz zu legen. Auf jeden Fall aber hat Miyazawa sich dadurch das historische Verdienst erworben, den ersten wesentlichen und auch erfolgreichen Schritt zur Heilung der Wunden zwischen Korea und Japan getan zu haben. Nicht weniger verdienstvoll ist in diesem Zusammenhang der Beitrag von Kun Sik Min, der trotz massiver Opfer in seiner eigenen Familie aufgrund der langen japanischen Besetzung Koreas sogleich die ausgestreckte Hand annahm und auf dieser Ebene eine Versöhnung ermöglichte.

III. SCHLUSSBETRACHTUNG

Kôichi Miyazawa war bei allen seinen fachlichen Leistungen stets ein bescheidener Mensch, der insbesondere seine finanzielle Privilegierung in keiner Weise vor sich her trug. Es war für ihn stets selbstverständlich, wissenschaftlichen Besuchern und Freunden die größtmögliche Gastfreundschaft entgegenzubringen. So mancher der Kollegen mag sich gefragt haben, wie großzügig denn die Keio Universität – durchaus im Gegensatz zu den deutschen Universitäten – bei der Finanzierung von Gastbesuchen, Symposien und Konferenzen wohl war. Nur wenige wussten, dass Miyazawa diese fürstliche Gastfreundschaft auch schon vor der Gründung der Miyazawa Stiftung überwiegend auf eigene Kosten gewährte. Das war für ihn so selbstverständlich, dass er es nicht für erwähnenswert hielt. Auch seine Schwester Meiko, die berühmte Pianistin, unterstützte ihn hierbei in großem Umfang, indem sie mitunter die vollständigen Einnahmen aus einem ihrer stets ausverkauften Konzerte für die Finanzierung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Verfügung stellte.

Für eine große Zahl deutscher Strafrechtler war Miyazawa nicht nur Kollege, sondern Freund geworden. Schon in meinem Nachruf in Goltdammer's Archiv² habe ich darauf hingewiesen, dass dies ein Privileg war, welches von japanischer Seite nie oder überaus selten gewährt wird. Auch habe ich dort erwähnt, dass diese für uns so erfreuliche Haltung Miyazawas ihn in Japan durchaus in die Kritik gebracht hatte, weil sich Derartiges gegenüber Ausländern nach traditionell japanischem Verständnis nun wirklich nicht schickte. In seiner Weltoffenheit hat Miyazawa diesen mitunter durchaus massiven Anwürfen nur ein kopfschüttelndes Lächeln entgegengebracht.

Seine letzten Jahre waren durch die Schlaganfälle gekennzeichnet, von denen er sich nur mit Mühe erholte. Es war nicht leicht, in dieser Zeit den Kontakt zu halten und ihm aus der Ferne beizustehen. Gleichwohl war der begrenzte Informationsaustausch, den Kun Sik Min, Jan Grotheer und ich über seine Schwester und seine Pflegerin erreichen konnten, dergestalt, dass er unsere Zuneigung und die guten Wünsche aller Freunde dankbar und mit Freude hat aufnehmen können.

In einer Zeit, in der allzu leicht alles und jedes öffentlich oder fachöffentlich mit blumigen Elogen geschmückt wird, wenn auch nur ein runder Jahrestag ansteht, haben wir es hier und heute mit einer Persönlichkeit zu tun, die in ihrem Leben wahrhaft Großes geleistet hat und der gerade auch aus der Perspektive des deutschen Strafrechts höchste Anerkennung zu zollen ist. Kôichi Miyazawa hat nicht nur in seinem Lande und auf der internationalen Bühne des Strafrechts und der Kriminologie ein Leben lang erfolgreich agiert. Über 40 Jahre hat er zudem als Mittler zwischen dem deutschen und japanischen Strafrecht in nie zuvor erlebter Weise agiert und uns alle bereichert. Dafür haben wir ihm zu danken und seiner über den Tod hinaus zu gedenken.. Wir, die wir das Privileg hatten, ihn selbst zu kennen, werden ihn nicht vergessen und sein Andenken weitergeben.

2 H.-H. KÜHNE, Nachruf auf Professor Dr. Dr. h.c.mult. Kôichi Miyazawa, Keio Universität, Tokyo, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2010, 487.